Kantonsratsbeschluss betreffend zweiten Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf (KRB Energiebeiträge II)

Vom 26. Januar 2012 (Stand 14. April 2012)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[1)] und auf § 5 Abs. 1 und 2 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004[2)],

beschliesst:

§ 1 Zweck

[1] Der Kanton Zug unterstützt Massnahmen zur Verminderung des Energiebedarfs in bestehenden privaten, mindestens zehn Jahre alten Gebäuden. Er verstärkt damit das landesweite Gebäudeprogramm und gemeindliche Massnahmen.

§ 2 Rahmenkredit

[1] Für die kantonalen Massnahmen wird ein Rahmenkredit von 10 Mio. Franken bereitgestellt.

§ 3 Massnahmen – Gebäudehülle

[1] Für die Sanierung der gesamten Gebäudehülle wird ein kantonaler Beitrag von 20 % der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ausgerichtet, höchstens jedoch Fr. 80’000.– pro Gebäude.

1) BGS 111.1
2) BGS 740.1

§ 4 Massnahmen – Sonnenkollektor-Anlagen zur Wärmegewinnung

[1] Für die nachträgliche Installation von Sonnenkollektor-Anlagen wird ein kantonaler Beitrag von 20 % der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ausgerichtet, höchstens jedoch Fr. 80'000.– pro Gebäude.

§ 5 Massnahmen – Wärmepumpen-Anlagen zur Wärmegewinnung

[1] Für die nachträgliche Installation von Wärmepumpen-Anlagen anstelle einer mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebenen Heizung wird ein kantonaler Beitrag von 20 % der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ausgerichtet, höchstens jedoch Fr. 80'000.– pro Gebäude.

[2] Das Gebäude muss über eine wärmetechnisch genügende Gebäudehülle verfügen.

§ 6 Anrechnung von anderen Beiträgen

[1] Bei den in den Paragraphen 3, 4 und 5 festgesetzten Kantonsbeiträgen sind allfällige andere Beiträge der öffentlichen Hand in Abzug zu bringen.

§ 7 Technische Anforderungen

[1] Der Regierungsrat legt die technischen Anforderungen an die Gebäudehülle, die Sonnenkollektor- und die Wärmepumpen-Anlagen auf dem Verordnungsweg fest.

[2] Er berücksichtigt dabei gesamtschweizerische Standards.

§ 8 Vollzug

[1] Die Beitragsgesuche sind auf amtlichem Formular der Baudirektion zu unterbreiten, die über die Gesuche entscheidet.

[2] Für die Gesuchsprüfung und für Kontrollen zieht die Baudirektion Fachleute bei.

§ 9 Übergangsbestimmung

[1] Für Gesuche nach dem Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009[3)], die vollständig bis zum 30. Juni 2011 bei der Baudirektion eingetroffen sind, ist der Rahmenkredit gemäss § 2 hievor heranzuziehen, falls der bisherige Rahmenkredit erschöpft ist.

[3)] BGS 740.16

§ 10 In-Kraft-Treten

[1] Dieser Kantonsratsbeschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.[4)]

[4)] In-Kraft-Treten am 14. April 2012

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
26.01.2012	14.04.2012	Erlass	Erstfassung	GS 31, 457

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	26.01.2012	14.04.2012	Erstfassung	GS 31, 457